

origine iuris Germanici (§ 15) sind Pithou gefolgt. Aus ganz verschiedenen Gründen haben dann Baluze in den Prolegomena zur Ausgabe der Capitularien (§ 45) und Savigny (a. S. 294, Note 3 a. O.) versucht, der Erstere die Echtheit zu retten, der Zweite den Benedictus Levita wenigstens von der Beschuldigung absichtlicher Täuschung zu entlasten. Eine directe Widerlegung mit den durchschlagenden Gründen haben diese merkwürdigen Irrthümer zweier so bedeutender Gelehrten niemals erfahren. Trotzdem sind dieselben ohne dauernden Einfluss geblieben.

Um die Erforschung der Quellen Benedict's hat sich dann Knust (LL. II, 19 sq.) unleugbare Verdienste erworben. Ein verhängnisvoller, den Werth seiner Arbeit wesentlich beeinträchtigender Irrthum war, dass Knust die Priorität der pseudoisidorischen Decretalen annahm und demgemäss eine grosse Anzahl von Capiteln auf sie als auf ihre Quelle zurückführte. Dass das Verhältniss vielmehr das umgekehrte ist, hat Hinschius bis zur Evidenz einer wissenschaftlich feststehenden Thatsache erwiesen¹. Aber auch in anderen Beziehungen bleibt nach diesem ersten Versuche, die Capitel Benedict's in umfassender Weise auf ihre Quellen zurückzuführen, im Einzelnen noch Manches zu berichtigen und zu ergänzen; insbesondere wird nicht mehr bloss auf den Ursprung der einzelnen Capitel, sondern auch auf die von dem Impostor unmittelbar benutzten Subsidiën die Aufmerksamkeit sich richten müssen. Eine abschliessende Lösung der Aufgabe kann mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Schwierigkeiten der Arbeit wohl nur von der successiven, sich gegenseitig ergänzenden Thätigkeit Mehrerer erwartet werden.

Vorliegend nun handelt es sich nicht um einen Beitrag zur Eruierung der Quellen Benedict's, sondern um drei im Text unverändert gelassene Capitel, die in der Sammlung ganz ausnahmsweise mit der richtigen Inscription versehen sind und deren Herkunft daher nicht zweifelhaft ist.

Was hat den Impostor zur Aufnahme der ersten drei Capitel bewogen? Die Beantwortung dieser Frage bietet einen Beitrag zur Beurtheilung der ausserordentlichen Umsicht und Ueberlegung, mit der bei der Fälschung zu Werke gegangen ist.

Diese Capitel sind: 1. das Schreiben des Papstes Zacharias an alle Geistlichen, Herzoge, Grafen u. s. w. in Gallien und den Provinzen der Franken *Referente nobis* (Jaffé-Watt. 2275); 2. und 3. die beiden von Karlmann gehaltenen Reichssynoden,

1) Es vermindert den Werth der Beweisführung nicht, dass sich noch eine Anzahl von Belegen beibringen liesse, die Hinschius nicht angeführt hat.